

99107016017000

Kinderzuschlag bei der Familienkasse beantragen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000305-99107016017000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107016017000
Leistungsbezeichnung I	Kinderzuschlag bei der Familienkasse beantragen
Leistungsbezeichnung II	Kinderzuschlag bei der Familienkasse beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) – Kinderzuschlag
Teaser	Reicht Ihr Einkommen zwar aus, Ihren eigenen Lebensunterhalt zu decken, nicht aber den Ihrer Kinder, dann können Sie zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag beantragen.
Volltext	Antrag auf Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Reicht Ihr Einkommen zwar aus, Ihren eigenen Lebensunterhalt zu decken, nicht aber den Ihrer Kinder, dann können Sie zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag beantragen. Je nach Einkommen und Vermögen erhalten Sie ab 01.01.2025 monatlich für jedes Kind, für das Ihnen Kindergeld zusteht, einen Betrag von bis zu EUR 297,00. Damit kann vermieden werden, dass Ihre Familie allein wegen der Kinder auf ergänzendes Bürgergeld angewiesen ist. Zur Berechnung des Einkommens werden folgende Punkte herangezogen: • Das Einkommen Ihres Kindes, beispielsweise Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder Halbwaisenrente, zu 45 Prozent, • Ihr Einkommen aus nichtselbstständigen und selbstständigen Erwerbstätigkeiten, das Ihren eigenen Bedarf übersteigt, zu 45 Prozent, • Entgeltersatzleistungen, beispielsweise Arbeitslosen- oder Krankengeld, • Eltern- oder Landeserziehungsgeld, • Renten aus der Sozialversicherung, • Kapital- und Zinserträge, • Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, • Unterhaltsleistungen (Ehegattenunterhalt). Der Zuschlag ist möglich, solange Ihr Kind jünger als 25

Modul	Sachverhalt
	Jahre ist und noch in Ihrem Haushalt lebt. Der Kinderzuschlag wird jeweils für sechs Monate bewilligt, danach müssen Sie einen neuen Antrag stellen.
Erforderliche Unterlagen	• Antragsformular (siehe -> Formulare weitere Angebote), einschließlich der Anlage Antragsteller(in)/Partner(in) und der Anlage Kind • Nachweise über Einkommen, Wohnkosten und Vermögen • gegebenenfalls weitere Unterlagen und Nachweise Näheres zu den einzureichenden Unterlagen entnehmen Sie dem Antragsformular.
Voraussetzungen	• die Kinder sind jünger als 25 Jahre, unverheiratet, leben in Ihrem Haushalt • Sie beziehen Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung (zum Beispiel Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Kinderzuschuss aus der Rentenversicherung, Leistungen einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung wie beispielsweise dem Europäischen Parlament) • Ihr Einkommen liegt im Bereich der gesetzlich festgelegten Mindest- und Höchstgrenze: als Eltern gemeinsam: mindestens EUR 900,00 als alleinerziehende Person: mindestens EUR 600,00 Der Höchstbetrag ist abhängig vom Alter und Familienstand der Eltern. Seit dem 01.01.2020 können Sie den Kinderzuschlag auch erhalten, wenn Sie mit Ihrem Erwerbseinkommen, dem Kinderzuschlag und dem Wohngeld nicht mehr als EUR 100,00 monatlich unter dem Bürgergeld-Anspruch bleiben. Keinen Kinderzuschlag erhalten: • Eltern mit Kindern, die ausschließlich Bürgergeld, Sozialgeld oder Sozialhilfe beziehen • Personen, denen die Vormundschaft für das Kind übertragen wurde, zum Beispiel Großeltern, bei denen das Kind lebt
Kosten	keine
Verfahrensablauf	• Verwenden Sie die Antragsformulare der Bundesagentur für Arbeit (siehe -> Formulare weitere Angebote).

Modul	Sachverhalt
	• Füllen Sie den Antrag bitte genau aus und stellen Sie die nötigen Nachweise zusammen. • Den Antrag reichen Sie komplett mit allen Unterlagen bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit ein, in deren Bezirk Sie wohnen. • Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern prüfen Ihren Antrag und teilen Ihnen das Ergebnis schriftlich mit.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres zum Ablauf im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	